

Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

Argumentationslinien und Hauptargumente in der Diskussion um die Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen

Aufgrund der jüngsten Volksinitiativen zur Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen in einzelnen Kantonen haben die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) dem Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg den Auftrag erteilt, die aktuelle Rechtslage in den Kantonen und die Diskussion in der neueren juristischen Lehre zu dokumentieren und zu analysieren. Das Ergebnis dieser Studie wurde in Buchform publiziert:

Raimund Süess, Christian R. Tappenbeck, René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz. Eine Dokumentation (FVRR 28), Zürich 2013.

Gleichzeitig hat sich die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ¹ mit der Frage befasst, welche argumentative Unterstützung sie den Mitgliedern der RKZ für die Diskussionen in Politik, Öffentlichkeit und innerhalb der Kirche bieten kann. Anlässlich ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 hat sie das nachfolgende, auf Prägnanz und nicht auf Vollständigkeit bedachte Papier verabschiedet.

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen, mit Diskussionen in den Medien und mit Verfassungsrevisionen und Gesetzgebungsverfahren wurden in den letzten Jahren mehrfach Argumentarien zur Kirchensteuerpflicht juristischer Personen erstellt. Eine Durchsicht der vorhandenen Texte ergibt, dass kaum neue Argumente auftauchen.

In kommunikativer Hinsicht entscheidend sind weniger juristische Feinheiten und Grundsatzüberlegungen. Vielmehr gilt es, glaubwürdig aufzuzeigen, dass die Beibehaltung dieser Form der Kirchensteuern Nutzen stiftet – und zwar nicht nur «kirchen-intern» (für die Seelsorgenden, die staatskirchenrechtlichen Behörden und die kirchlich stark Aktiven), sondern insbesondere für die grosse Zahl der Kirchendistanzierten und für die Gesamtgesellschaft. Den Unternehmen ist zudem aufzuzeigen, dass ihrer finanziellen Zusatzbelastung ein Gegenwert entspricht. Die nachfolgenden Hinweise dienen der Unterscheidung verschiedener Argumentationslinien und der Zuordnung der entsprechenden Argumente.

Obwohl die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen für die Kirchenfinanzierung von erheblicher Bedeutung ist, sollte aus Sicht der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ in der öffentlichen Diskussion seitens der Kirchen vermieden werden, diese Frage zur «Schicksalsfrage» für die Kir-

¹ Mitglieder dieser Kommission sind:

- Benno Schnüriger, Dr. iur., Präsident des Synodalrates der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich (Präsident)
- Kristin Gubler-Borer, lic. iur., Mitglied des röm.-kath. Landeskirchenrates des Kantons Basel-Landschaft
- Urs Brosi, lic. iur. can. dipl. theol., Generalsekretär der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Thurgau
- Philippe Gardaz, Dr. iur., a. Präsident des Verfassungshofes des Kantons Waadt (Experte)
- Giuseppe Nay, Dr. iur. a. Bundesgerichtspräsident (Experte)
- Erwin Tanner, Dr. iur. lic. theol., Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz
- Daniel Kosch, Dr. theol., Generalsekretär der RKZ (Geschäftsführung und Protokoll)

chen, gesunde Kirchenfinanzen oder das soziale und kulturelle Wirken der Kirchen zu machen. Auch ohne diese Steuererträge wird die Kirche ihren Auftrag wahrnehmen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, sich besonders der Notleidenden anzunehmen und für eine gerechte und solidarische Gesellschaft einzutreten. Dass dies auch im schweizerischen Kontext möglich ist, zeigt sich in jenen Kantonen, die diese Form der Kirchenfinanzierung nicht kennen.

Wenn die Kirchen dennoch engagiert für die Beibehaltung der Kirchensteuern von Unternehmen eintreten, geschieht dies nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern weil die Ablehnung der Vorstösse zu ihrer Abschaffung zum Ausdruck bringt, dass das soziale und kulturelle Wirken der Kirchen weiterhin anerkannt und von einer Mehrheit der Bevölkerung begrüsst wird. Das spornt sie dazu an, ihre Aufgabe weiterhin verantwortungsbewusst und engagiert wahrzunehmen.

2 Argumentationslinien und Hauptargumente

2.1 Rechtlich

- In den Kantonen, die eine Kirchensteuer für juristische Personen kennen, besteht eine gesetzliche Grundlage, z.T. eine verfassungsmässige Verankerung für diese Steuer.
- Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit dieser Steuer wiederholt bestätigt.
- Der Kerngehalt des primär (wenn auch nicht ausschliesslich) auf natürliche Personen zugeschnittenen Grundrechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit wird durch diese Steuer nicht tangiert.
- Soweit diese Steuern zweckgebunden sind (LU, ZH), ist gesichert, dass sie nicht für kultische Tätigkeiten verwendet werden.
- Eine Öffnung des Systems der öffentlich-rechtlichen Anerkennung samt der Besteuerung juristischer Personen auf weitere Religionsgemeinschaften ist grundsätzlich möglich. Diese werden durch die Erhebung und Verwendung dieser Steuern nicht diskriminiert.

2.2 Politisch

- Diese Steuern werden in einer Mehrzahl der Kantone erhoben.
- Im Rahmen von Verfassungs- und Gesetzesrevisionen sowie in der Diskussion parlamentarischer Vorstösse wurde diese Steuer regelmässig bestätigt.
- Die öffentliche Rolle der Kirche und die demokratische Kirchenorganisation sind (insbesondere im finanziellen Bereich) breit anerkannt.
- Die Kirchensteuern juristischer Personen werden nach demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verwaltet und über ihren Einsatz herrscht Transparenz. Bei einer spendenbasierten Finanzierungsform sind diese Rahmenbedingungen nicht mehr gegeben, was gerade im Bereich des Religiösen auch für die Gesellschaft mit Risiken verbunden ist.

2.3 Gesellschaftspolitisch

- Die Kirchen tragen durch ihr soziales und kulturelles Engagement, durch ihre Bildungsarbeit und ihren Einsatz für Dialog, Solidarität und Gerechtigkeit zum Wohl der Gesellschaft und insbesondere zum Wohl der Schwachen bei. Die Kirchensteuer für Unternehmen anerkennt und fördert dies.
- Die Kirchen sind ethische Impulszentren für die Gesellschaft.
- Die Steuer entspricht dem Willen, den Einsatz für das Gemeinwohl nicht dem Staat allein zu überbinden, sondern auch zivilgesellschaftliche Instanzen einzubeziehen.
- Die Kirchen können dank dieser Steuern zusätzliche soziale und kulturelle Leistungen erbringen. Müsste der Staat diese erbringen, hätte dies höhere Kosten zur Folge.
- Mit den Erträgen aus dieser Steuer werden bessere Voraussetzungen geschaffen, um qualifizierte Freiwilligenarbeit zu fördern und professionell zu begleiten.

2.4 Finanziell-ökonomisch

- Die Belastung der Unternehmen durch diese Steuer ist gering. Sie hat keinen Einfluss auf deren wirtschaftliches Wohlergehen.
- Die Entlassung der Unternehmen aus der Kirchensteuerpflicht führt zu einer Mehrbelastung der natürlichen Personen.
- Auch andere nicht-staatliche Bereiche werden mit staatlicher Hilfe und speziellen Finanzierungsmechanismen gefördert (z.B. Kulturförderung, Sportförderung, Beiträge aus dem Lotteriefonds, Schwerverkehrsabgabe zur Förderung des Verkehrs, Urheberrechtsentschädigungen zum Schutz des geistigen Eigentums ...).
- Auch die Unternehmen profitieren direkt und indirekt von den Leistungen der Kirchen, z.B. von ihrer ethischen Bildungsarbeit (Förderung von Verantwortung, Gemeinwohlorientierung, Ehrlichkeit ...), von ihren Beiträgen zur Integration und Beheimatung von Migrantinnen und Migranten, oder von der Unterstützung von Mitarbeitenden und ihren Angehörigen in Krisensituationen (z.B. Betriebsunfall, Überforderung durch die Arbeit, Krankheit, Todesfall im persönlichen Umfeld).
- Wenn die Kirchen wegen der Steuerausfälle ihr soziales und kulturelles Engagement vermehrt über Sponsoren und Spender finanzieren müssen, erhöht das deren administrativen Aufwand – und führt dazu, dass auch die Unternehmen sich vermehrt mit Gesuchen um Beiträge befassen müssen.
- Viele Unternehmen sind bereit, kirchliche und kirchennahe Vorhaben zu unterstützen – und sind nicht nur auf die Maximierung der Gewinne und die Minimierung des Aufwandes aus. Diesen Beitrag leisten sie durch die Entrichtung der Kirchensteuern für juristische Personen sowie durch freiwillige Beiträge in Form von Spenden oder Sponsoring.

2.5 Zukunftsorientiert

- Die Kirchen sind für eine Weiterentwicklung dieser Steuer offen, z.B.
 - ▶ in Form der Zweckbindung (wo sie noch nicht besteht),
 - ▶ der Übertragung der Festlegung des Steuersatzes an eine staatliche Behörde (z.B. Kantonsrat), wo dies noch nicht der Fall ist
 - ▶ der Ausdehnung auf weitere öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Die Kirchen sind interessiert daran, aus einer demokratisch legitimierten Besteuerung juristischer Personen weiterhin Mittel für ihr gesamtgesellschaftliches Engagement zu erhalten. Aber ihre Orientierung am Gemeinwohl hängt letztlich nicht davon ab, sondern ist in ihrem Grundauftrag begründet, zu einer lebenswerten, gerechten und friedlichen Welt beizutragen.

Das Präsidium der RKZ hat von diesem Argumentarium an seiner Sitzung vom 16. Februar 2013 zustimmend Kenntnis genommen. Es wird den Mitgliedern der RKZ zugestellt, auf der Webseite der RKZ publiziert und interessierten Medien zugestellt.

Zürich, den 16. Februar 2012

1350_13_1_Argumentarium_KStJP_def Text.doc